

KODA-Wahl

2. Dezember 2026



REGIONAL-KODA
Osnabrück | Vechta
Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechts



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

am 2. Dezember 2026 werden die Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta neu gewählt. Ca. 14.000 Beschäftigte im Bistum Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg sind aufgerufen, ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Regional-KODA zu bestimmen. Für die Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite in der Kommission ist ein deutliches Votum und die sichtbare Unterstützung aller Beschäftigten wichtig.

Mit dieser Mitteilung informiert der Wahlvorstand Sie über Ihre Rechte und Ihre Möglichkeiten, das kirchliche Arbeitsvertragsrecht aktiv mitzugestalten. Beachten Sie die Informationen zur Wahl, die spätestens ab dem **9. September 2026** in Ihrer Einrichtung ausliegen.

- Nehmen Sie Ihr Recht wahr, Wahlvorschläge zu machen.
- Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung.
- Geben Sie auf jeden Fall Ihre Stimme ab.



Der KODA-Wahlvorstand für das Bistum Osnabrück

Wahlaufuf – Der Wahlvorstand informiert

Was ist die KODA?

Aufgaben und Arbeitsweise der KODA



Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) beschließt Normen, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst regeln. Die KODA-Beschlüsse werden durch den Bischof von Osnabrück und den Bischöflich Münsterschen Offizial in Vechta als Kirchengesetze in Kraft gesetzt. Durch die Einbeziehung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) in den individuellen Arbeitsvertrag werden die KODA-Regelungen für alle Beschäftigten wirksam.

Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern, Pfarrsekretariate, Pfarrbüros, Sachbearbeitung, Rendanturen)

2. **Pastoraler Dienst** (z.B. Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten, Katechetinnen/Katecheten, katechetische Lehrkräfte)
3. **Bildungs- und Beratungswesen, Kirchenmusik** (z.B. Referentinnen/Referenten, Dozentinnen/Dozenten, pädagogische Beschäftigte, Verbandssekretariate, Bildungsreferentinnen/-referenten, EFLE-Beratungen, Beratungsdienste, Kirchenmusikerinnen/-musiker)
4. **Sozial- und Erziehungsdienst**
5. **Lehrkräfte im Schuldienst**

Der Generalvikar in Osnabrück und der Bischöflich Münstersche Offizial in Vechta berufen jeweils fünf (bzw. sechs) **Dienstgebervertretungen** (z.B. Pfarrer, Juristinnen/Juristen, leitende Beschäftigte der Bistumsverwaltungen, Kirchenvorstandsmitglieder, Einrichtungsleitungen).

Die Regional-KODA Osnabrück / Vechta

Bistum Osnabrück					Gewerkschaften	Offizialatsbezirk Oldenburg (Vechta)				
Die Beschäftigten wählen alle 5 Jahre fünf Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite						Die Beschäftigten wählen alle 5 Jahre fünf Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite				
										
Der Osnabrücker Generalvikar beruft fünf / sechs Personen als Vertretung der Dienstgeberseite					Der Bischöflich Münstersche Offizial beruft fünf / sechs Personen als Vertretung der Dienstgeberseite					
										

In welchen Einrichtungen wird gewählt?

Die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat die Zuständigkeit für das kollektive Arbeitsrecht der **Diözesen**, der **Kirchengemeinden** und deren Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen sowie der sonstigen **kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts**.

Beschäftigte von sonstigen privaten Rechtsträgern (**e.V., GmbH usw.**) sind an der KODA-Wahl zu beteiligen, soweit ihr Arbeitgeber die Voraussetzungen der KODA-Ordnung erfüllt und in einem Rechtsträgerverzeichnis beim Bistum Osnabrück bzw. beim Offizialatsbezirk Oldenburg erfasst ist.

Kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück bzw. des Landescaritasverbandes Oldenburg oder eines ihrer Fachverbände sind und satzungsgemäß die **Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)** anwenden, bleiben von der Zuständigkeit der KODA ausgenommen.

Wer kann wählen?

- **Wahlberechtigt** sind alle Beschäftigten, die am Wahltag
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen (auch Minijobs).

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die unterschiedlichen Interessen von Dienstgebern und Beschäftigten sollen unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ohne Arbeitskämpfungsmittel ausgeglichen werden.

Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst gewährleistet die Beteiligung der Beschäftigten bei der Beratung und Beschlussfassung kollektiver Arbeitsrechtsnormen.

Regional-KODA als paritätische Kommission

Dies geschieht in Kommissionen, die paritätisch aus Vertretungspersonen der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite zusammengesetzt sind. Die Regional-KODA hat insgesamt 20 Mitglieder, von denen je die Hälfte aus dem Bistum Osnabrück und dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommen.

Gewerkschaften, die in der Region örtlich und sachlich zuständig sind, können unabhängig von ihrer Organisationsstärke eine Vertretungsperson in die Regional-KODA entsenden. Die Dienstgeberseite erhält in diesem Fall ebenfalls ein weiteres Mandat.

Arbeitsvertragsordnung (AVO) = Kirchentarif

Die Beschlüsse der KODA sind zusammengefasst in der Arbeitsvertragsordnung (AVO). Die Regelungen zum Entgelt, zur Eingruppierung, zur Arbeitszeit und zum Urlaub basieren im Wesentlichen auf den Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD-VKA). Für einige Berufsgruppen gelten abweichende Sonderregelungen. Geänderte Entgelttarifverträge werden bis zu einem KODA-Beschluss bis zu einem Jahr unter Vorbehalt angewandt. Zur aktuellen Version der AVO kommen Sie durch Anklicken dieses Links: [Arbeitsvertragsordnung](#)

Zusammensetzung der KODA

Die Beschäftigten wählen alle fünf Jahre im Bistum Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg je eine Vertretungsperson aus folgenden Gruppen:

1. **Dienstleistung / Verwaltung** (z.B. Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Küsterdienst, Hausmeister, Verwaltung von Bistum,

- **Vom Wahlrecht ausgenommen** bleiben Beschäftigte,
- die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden oder
 - die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Wer kann gewählt werden?

- **Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten,**
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- **Nicht wählbar sind wahlberechtigte Beschäftigte,**
- die zur selbstständigen Entscheidung in anderen Personalfragen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten (Anstellung, Kündigung) entscheidungsbefugt sind oder
 - Auszubildende

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar

- **Bei der KODA-Wahl werden nicht berücksichtigt:**
- **Geistliche** und Ordensangehörige, hauptamtliche Diakone
 - **Beamte** (ausgenommen Dienstvertragsbeamte)
 - **Auszubildende**
 - **leitende Beschäftigte**, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (vgl. § 3 Abs. 2 MAVO)
 - Beschäftigte in einer Einrichtung, in der der Rechtsträger mit **allen Beschäftigten** die Einbeziehung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vereinbart hat.

Wählerverzeichnis

Die Rechtsträger erhalten vom Wahlvorstand das Wählerverzeichnis aller in der Einrichtung wahlberechtigten Beschäftigten. Die Listen werden auf der Grundlage der bei den zentralen Entgeltabrechnungsstellen vorhandenen Daten erstellt. Diese Listen sind in den Einrichtungen bekanntzumachen und der Mitarbeitervertretung – sofern eine besteht – vorzulegen.

Der Rechtsträger, jeder Beschäftigte oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand bis zum **7. Oktober 2026** geltend machen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl sind schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Der kirchliche Rechtsweg (Kirchliches Arbeitsgericht) steht der Person offen, die den Einspruch erhebt.

- ➔ Überprüfen Sie, ob Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Einrichtung erfasst sind.
- ➔ Nur wer im Wählerverzeichnis steht, kann wählen oder zur Kandidatur vorgeschlagen werden.
- ➔ Alle Beschäftigten sollten die Wahlvorbereitungen in ihrer Einrichtung mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen



Jeder und jede wahlberechtigte Beschäftigte kann Wahlvorschläge einreichen.

Formulare gibt es beim Rechtsträger, bei der KODA-Geschäftsstelle oder dem Wahlvorstand.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum **7. Oktober 2026** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Wahlvorschläge können per Post oder per E-Mail zugesandt werden.

Zusendungen per Messenger-Dienste sind nicht zulässig. Diese werden nicht berücksichtigt.

Die Wahl

Die Wahl selbst erfolgt digital oder als Briefwahl. Alle wahlberechtigten Beschäftigten erhalten bis zum **4. November 2026** einen persönlich adressierten Brief mit den erforderlichen Unterlagen.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen abgeben. Gewählt ist jeweils die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen einer Gruppe.

► Die **Stimmabgabe** muss spätestens am Wahltag, 2. Dezember 2026 um 14:00 Uhr beim Wahlvorstand in Osnabrück eingegangen sein.

Der Wahlvorstand

Anschrift:

**Wahlvorstand für die Diözese Osnabrück
zur Wahl der Regional-KODA
Herrn Peter Klösener
Postfach 13 80
49003 Osnabrück**

E-Mail: wahlvorstand-os@regional-koda.org

Mitglieder:

Peter Klösener (Vorsitzender)
Natalie Einspanier (Stellvertretende Vorsitzende)
Gisela Greiving (Schriftführerin)
Maria Brand (Beisitzerin)

Ansprechpersonen in der Verwaltung:

Frank Schlösser (Tel. 0541 318-368)
Renate Gausmann (Tel. 0541 318-324)

Die Termine

- **bis 26. August 2026**
Versand von Wahlaufbau und Wahlvorschlagsformularen, Weitergabe an die Beschäftigten. Formulare gibt es auch beim Wahlvorstand oder der KODA-Geschäftsstelle.
- **bis 9. September 2026**
Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger, Bekanntgabe an die Beschäftigten
- **bis 7. Oktober 2026**
Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein.
Letzter Termin zum Einspruch beim Wahlvorstand gegen das Wählerverzeichnis.
- **bis 4. November 2026**
Versand der Wahlunterlagen
- **bis 22. November 2026**
Möglichkeit der Beantragung von Briefwahl-Unterlagen
- **2. Dezember 2026 – Wahltag**
Die Stimmabgabe muss beim Wahlvorstand bis 14:00 Uhr eingegangen sein. Die Stimmenauszahlung erfolgt im Anschluss daran. Sie ist öffentlich.

Kirchliches Arbeitsgericht

Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes (Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und Wahlanfechtungen) kann das kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden:

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg

Postanschrift:
Postfach 10 19 25
20013 Hamburg
Telefon: 040 24877-212

Informationen zur KODA-Arbeit

Wenn Sie Fragen zur Arbeit der KODA und zur Wahl haben, wenden Sie sich an die Wahlvorstände oder an die

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA
Geschäftsführer Guido Hermes
Ludwig-Windthorst-Haus
Gerhard-Kues-Straße 16
49808 Lingen

Telefon: 0591 6102-300

E-Mail: guido.hermes@regional-koda.org